

## Vorbericht für die 60. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 08.05.2024

### **TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung**

### **TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 59. Sitzung am 01.11.2023**

Die Niederschrift über die 59. Sitzung wurde per E-Mail am 07.12.2023 versandt.  
Es gab keine schriftlichen Einwendungen zur Niederschrift.

### **TOP 3: Schutz des Landesverfassungsgerichts durch Änderung der Landesverfassung Stadt Bernburg (Saale)**

In verschiedenen Medien wird in letzter Zeit immer wieder die Schutzlosigkeit des Bundesverfassungsgerichts vor Änderungen in der Besetzung u.ä. dargestellt, die für den Fall, dass rechtsextreme Parteien die einfache Mehrheit im Parlament erreichen, durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Einfluss auf die Besetzung erreichen könnten. So könnte, wie z.B. in Polen geschehen, das Bundesverfassungsgericht seine herausragende Bedeutung verlieren. Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat vor dem Hintergrund vorgeschlagen, die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz zu sichern, in dem z.B. § 1 BVerfGG in das GG übernommen wird.

Anders als beim Bundesverfassungsgericht ist die 2/3-Mehrheit für die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts bereits in Art. 74 III Landesverfassung (LVerf) geregelt. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Besetzung des Landesverfassungsgerichts gibt es nur Regelungen in §§ 4 – 6 Landesverfassungsgerichtsgesetz, nicht aber in der Landesverfassung (Art. 74 IV LVerf verweist auf eine Regelung durch ein Gesetz). Hier wäre zu diskutieren, diese Regelungen aus dem LVerfGG möglicherweise in die LVerf aufzunehmen. Damit wäre eine Änderung dieser Regeln ebenso erschwert, da die Landesverfassung nach Art. 78 II LVerf nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden kann, das LVerfGG jedoch bereits mit einfacher Mehrheit.

Zu diskutieren wäre in diesem Zusammenhang auch, ob § 30 LVerfGG in die Landesverfassung übernommen werden sollte und Art. 76 Satz 2 zu streichen wäre. Die Regelungen, Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane und alle Gerichte und Behörden des Landes, sowie die Festlegung, dass bestimmte Entscheidungen Gesetzeskraft haben, können für die Widerstandskraft der Demokratie entscheidende Bedeutung haben, jedenfalls wenn die unabhängige und demokratische Arbeit des Landesverfassungsgerichts gewährleistet ist.

Hierbei sollte die Frage erörtert werden, ob der Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA dem Präsidium einen entsprechenden Vorschlag für eine Änderung der Landesverfassung unterbreitet.

*Mit der Bitte zur Erörterung und ggf. Beschlussfassung an die Ausschussmitglieder.*

#### **TOP 4: Rechtsbehelfsbelehrungen und elektronischer Rechtsverkehr**

*Lutherstadt Eisleben*

Seit dem 01.01.2022 sollten alle Behörden im Adressverzeichnis des EGPV aufgenommen sein. Daher dürfte es nicht mehr auf die tatsächliche Eröffnung eines Zugangskanals für elektronische Nachrichten ankommen, so dass eine Belehrung über die Rechtsmitteleinlegung in elektronischer Form erforderlich sein dürfte. Zur Vertiefung wird auf **Anlage 2** verwiesen.

Der Runderlass des MI vom 20.06.2014 (s. **Anlage 3**) müsste dahingehend angepasst werden. Eine Anpassung erfolgte bereits zur Änderung des § 70 Abs. 1 VwGO zum 01.01.2018 nicht.

In der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 03.11.2021 gab es unter dem TOP 8.2 einen Austausch zu dem Thema.

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.*

#### **TOP 5: Rückkehr zur Kollegialbesetzung der gemeindlichen Schiedsstellen**

*Stadt Bernburg (Saale)*

In der Vergangenheit waren die gemeindlichen Schiedsstellen durchgehend kollegial besetzt. Zuletzt sah das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vor, dass die gemeindlichen Schiedsstellen mit bis zu drei Schiedspersonen besetzt werden konnten.

Mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen und anderer Gesetze vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 88) wurde die Besetzung der gemeindlichen Schiedsstellen jedoch auf nur noch eine Schiedsperson reduziert. Eine Beteiligung in Form einer Anhörung durch die Kommunalen Spitzenverbände wurde unterlassen.

Nach der Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes hat die Landesvereinigung Sachsen-Anhalt im Bundesverband deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. in mehreren Formaten für die Rückkehr zur gemeindlichen Schiedsstelle als Kollegialorgan geworben. Zur Begründung wurde u.a. angeführt, dass die zunehmend komplexer gewordene Tätigkeit in einer gemeindlichen Schiedsstelle eine kollegiale Besetzung erfordere. Ferner könnten gerade mit einer Kollegialbesetzung neue Schiedspersonen an die Aufgabenerfüllung herangeführt werden. Insgesamt sei die Aufgabe als Schiedsperson durch die Gesetzesänderung weniger attraktiv geworden, was dazu führe, dass es den Gemeinden und Verbandsgemeinden immer schwerer falle, neue Schiedspersonen zu gewinnen. Das MJ berichtet, dass von Seiten einzelner Schiedspersonen sowie der Landesvereinigung Sachsen-Anhalt intensiv für die Rückkehr zur Kollegialbesetzung geworben werde. Für das weitere Verfahren soll daher die kommunale Ebene in dieser Frage beteiligt werden.

Das Landesverwaltungsamt hat daher über die unteren Kommunalaufsichtsbehörden die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden abgefragt. Eine Beteiligung des SGSA ist hier ebenfalls unterblieben.

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.*

#### **TOP 6: Kommunen und Umgang mit Social Media (Facebookseiten, Fanseiten, WhatsApp)**

*Lutherstadt Eisleben*

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 01.12.2021 (s. **Anlage 4**) informierten wir die Verbandsmitglieder darüber, dass wir die datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Nutzung sozialer Medien durch öffentliche Stellen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI) teilen,

die sich auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) zu eigen macht (vgl. das Schreiben des LfD vom 30.11.2021, s. **Anlage 5**). Daher empfohlen und empfehlen wir den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbänden nach wie vor auf das Betreiben von Facebook-Fanpages zu verzichten.

Im Übrigen empfohlen/ empfehlen wir den Verbandsmitgliedern bei der Nutzung anderer sozialer Medien die regelmäßige Überprüfung und stringente Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, da sie als kommunale öffentliche Stellen eine Vorbildfunktion haben (vgl. dazu Handlungsrahmen für die Nutzung von Social Media durch öffentliche Stellen, Stand: 06.03.2020, **Anlage 6**).

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 20.04.2022 (**Anlage 7**) und 29.01.2024 (**Anlage 8**) haben wir diese Empfehlung wiederholt und um die Nutzung von „WhatsApp“ ergänzt.

An dieser Einschätzung und Empfehlung ändert auch unser jüngstes E-Mail-Rundschreiben vom 07.03.2024 (s. **Anlage 9**) nichts. Darin ging es nicht um die Frage der datenschutzrechtlichen (Un-)Vereinbarkeit der Nutzung sozialer Medien durch öffentlichen Stellen, sondern ausschließlich um die Frage der Mitbestimmungspflicht des Personalrats – für den Fall, dass sich eine öffentliche Stelle (hier: Deutsche Rentenversicherung Bund) über die datenschutzrechtlichen Bedenken hinwegsetzt.

*Zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.*

**TOP 7: Kostenbelastung für das Produkt „Kinderbetreuung absichern“ durch Defizite der freigemeinnützigen Träger - verfassungsrechtliche Klärung?**  
*Stadt Köthen (Anhalt)*

Die Stadt Köthen (Anhalt) beschäftigt derzeit die Kostenbelastung für das Produkt „Kinderbetreuung absichern“, hervorgerufen durch die Defizite der freigemeinnützigen Träger.

Hintergrund ist, dass das VG Halle sowie das OVG Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 im Fall der Stadt Köthen (Anhalt) entschieden haben, dass den kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich einer Anfechtung eines Schiedsspruches keine Klagebefugnis zustehe. Hierzu gibt es bereits einen Austausch mit der Lutherstadt Wittenberg, die einen ähnlichen Sachverhalt hat.

Beide Städte können sich vorstellen, nochmals den Versuch zu starten, eine neue verfassungsrechtliche Klärung herbeizuführen. Insoweit gibt es die Überlegungen, die etwaige Verfassungsgemäßheit des § 12b Satz 1 KiFöG LSA zu hinterfragen. Zur Vertiefung wird auf die **Anlage 10** verwiesen.

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.*

**TOP 8: Cannabisgesetz**  
*Stadt Bernburg (Saale)*

Es gab in Bernburg (Saale) bereits die erste Anfrage eines schon eingetragenen Cannabis-Anbauvereins, wer für die Erlaubnis und die Überwachung zuständig sei. Der Verein wird zunächst darauf verwiesen, dass die Regelungen zu Anbauvereinbarungen erst am 01.07.2024 in Kraft treten werden und dass die Landesregelung zu den Zuständigkeiten noch nicht existiert.

Betroffen ist auch das Obdachlosenheim im Sozialzentrum (auch Tafel Bernburg). Es wird derzeit geprüft, inwieweit der Besitz, der Konsum und der Anbau im Heim durch die Benutzungsregelungen unterbunden bzw. geregelt werden dürfen. Aktuell könnte das Ergebnis sein,

dass über das Rauchverbot reguliert werden dürfte, andere Bewohner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht durch „Cannabisdämpfe“ (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu belästigen sowie ein Konsumverbot in der Nähe von Kindern und Jugendlichen, die zu den Ausgabezeiten der Tafel im Sozialzentrum anwesend sind. Den Besitz der erlaubten Mengen, den Anbau von drei Pflanzen durch Langzeitbewohner (länger als sechs Monate), den Konsum in Form von Lebensmitteln oder Getränken kann die Stadt wahrscheinlich nicht verbieten.

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

*Wir verweisen hierbei auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 10.04.2024 (**Anlage 11**). Mit dem Cannabisgesetz ergeben sich eine Reihe von Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich der Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Das Bundesgesetz sieht hierfür die „zuständige Behörde“ vor, die aber zunächst noch durch die Länder bestimmt werden muss. Das Bundesgesundheitsministerium hat [Fragen und Antworten](#) dazu vorbereitet. Die Antworten auf die Fragen nach der Erlaubnis- und Kontrollbehörde (Frage 24 und 35) verweisen nur auf die von den Bundesländern zu bestimmende zuständige Behörde.*

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.*

**TOP 9: Anhörungsrechte der Ortschaftsräte**  
*Stadt Burg*

Der Stadt Burg bereitet die Auslegung des § 84 KVG LSA im Hinblick auf die obligatorische Anhörung der Ortschaftsräte Probleme. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land legt die Vorschrift des § 84 Abs. 2 letzter Satz KVG LSA sehr restriktiv aus. Dort heißt es: „Ist der Ortschaftsrat tatsächlich oder wegen Beschlussunfähigkeit in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats, ... an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert, so gilt die Anhörung des Ortschaftsrates nach Satz 1 als erfolgt.“ Gleiches gilt für § 84 Abs. 4 KVG LSA.

Der Haushalt 2023 konnte nun wegen der fehlenden Beschlussfähigkeit dreier (von sechs) Ortschaftsräte nicht in der vorgesehenen Zeitschiene beschlossen werden. Die Kommunalaufsicht beanstandete, dass die betroffenen Ortschaftsräte ihr Anhörungsrecht nicht im Sinne des Gesetzes wahrnehmen konnten, weil sie nicht mehr als zwei Mal unter Angabe des anhöpfungspflichtigen Tagesordnungspunktes mit den vorgesehenen Fristen geladen worden wären. Die Kommunalaufsicht vertritt die Auffassung, dass das nicht wahrgenommene Anhörungsrecht des Ortschaftsrates eine hiernach durch den Stadtrat ergangene Beschlussfassung wegen des Formmangels rechtswidrig werden ließe. Eine von der Stadt vorgeschlagene Variante, die Ortschaftsräte wegen der Wichtigkeit bestimmter Beschlussfassungen des Stadtrates vorsorglich zu drei kurz aufeinanderfolgenden Terminen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden, um a) die Beschlussunfähigkeit nicht zu einem Zeit- und Verfahrenshindernis werden zu lassen und b) die Anhörungsfiktion bei dreifacher Beschlussunfähigkeit zu erhalten, wird von der Kommunalaufsicht unter Verweis auf die Frist „innerhalb eines Monats“ ebenso kritisch gesehen. Nun werden bestimmte Ortschaftsräte nach der kommenden Kommunalwahl wohl noch öfter beschlussunfähig sein, weil sich nicht mehr genügend Kandidaten für die Ortschaftsräte finden, um die 6 zu wählenden Ortschaftsräte zu stellen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt im Beschluss vom 15.10.2020 – 3 M 175/20 (s. **Anlage 12**) verwiesen.

Ableitend aus dem vorgenannten Urteil ist für den vorliegenden Sachverhalt festzustellen, wenn eine Rechtsverletzung vorliegen würde, kann diese auch nur von den Anhörungsberechtigten (und nicht von der Kommunalaufsicht) geltend gemacht werden. Eine Geltendmachung einer derartigen Rechtsverletzung durch den Ortschaftsrat, den Ortsbürgermeister oder einzel-

ner Ortschaftsratsmitgliedern lagen hier nicht vor. Des Weiteren stellt das OVG in seiner Entscheidung klar, dass dem Anhörungsbeteiligten (Ortschaftsrat) auch keine Entscheidungskompetenz zukam. Auch das trifft hinsichtlich der Entscheidung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan zu. Hier liegt die Entscheidungskompetenz gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA abschließend beim Stadtrat. Die Würdigung des OVG ist vorliegend einschlägig, daher haben derartige Fehler eben keine Auswirkung auf Rechtmäßigkeit der folgenden Entscheidung. Daher ist nach Auffassung der Stadt Burg abzuleiten, dass die Beschlussunfähigkeit der Ortschaftsräte eben nicht zur Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung des Stadtrates vom 09.11.2023 über die Haushaltssatzung führt, da die Ortschaftsräte keine Entscheidungskompetenz haben. Soweit auf die Regelung des § 84 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA verwiesen wird, handelt es sich nicht um eine Tatbestandsvoraussetzung, um die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung der Gemeindevertretung bei Beschlussunfähigkeit vorher anzuhörender Ortschaftsräte herzuleiten, sondern um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Fiktion, unter welchen Voraussetzungen eine Anhörung des betroffenen Ortschaftsrates fiktiv als erfolgt anzusehen ist. Die Rechtsfolgen einer unterbliebenen oder durch Beschlussunfähigkeit nicht zustande gekommenen Anhörung hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Insoweit ist auf die diesbezügliche Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zurückzugreifen, welches durch die o. a. Entscheidung die entsprechende Regelungslücke ausfüllte und eindeutig würdigte, „... dass etwaige Fehler in der Beteiligung keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der folgenden Entscheidung der Vertretung haben kann.“

**Beschlussvorschlag** von Herrn Vogler dazu:

„Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt vertritt im Anschluss an die Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.10.2020 - 3 M 175/20, zur Anhörungspflicht der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA die Rechtsauffassung, dass eine Beschlussunfähigkeit eines Ortschaftsrates nicht per sé zur Rechtswidrigkeit des hiernach gefassten Beschlusses des Gemeinderates führt, wenn der Ortschaftsrat zu dem anhörungspflichtigen Gegenstand nicht mehr vor der Sitzung des Gemeinderates (erneut) tagen konnte. Der Landesgeschäftsführer des SGSA wird gebeten, sich diesbezüglich klarstellend an die Landesregierung zu wenden.“

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch, ggf. Beschlussfassung an die Ausschussmitglieder.*

## **TOP 10: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle**

### **10.1: Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren und –beiträge**

In Nordrhein-Westfalen werden seit diesem Jahr rückständige Rundfunkgebühren und –beiträge nicht mehr durch die Gemeinden vollstreckt, sondern durch den WDR als besondere Vollstreckungsbehörde selbst. In NRW wurde dies durch eine Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes geregelt.

Die Landesgeschäftsstelle will dies zum Anlass nehmen, auch in Sachsen-Anhalt die Zuständigkeit der Vollstreckung von der Gemeindeebene auf den MDR zu übertragen. Dazu müsste das VwVG LSA entsprechend geändert werden, da dieses in § 7a die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen und Rundfunkgebühren den Gemeinden und Verbandsgemeinden direkt zuweist.

Nun stellt sich dabei die Frage, ob dazu der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag oder (auch) die Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge nach § 9 Abs. 2 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ebenfalls geändert werden müsste. Nach § 10 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags werden die Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Eine konkrete Regelung, dass dies zwingend die Gemeinden sein müssen, gibt es nicht.

Daher könnte eine landesgesetzliche Regelung ähnlich der in Nordrhein-Westfalen ausreichen.

*Einholung eines Meinungsbildes der Ausschussmitglieder.*

## **10.2: Vereinbarungen mit Vereinen zur Verteilung der Einnahmen aus Stadtführungen**

Hier gibt es eine Anfrage an die Landesgeschäftsstelle zu Erfahrungen, möglicherweise zu vertraglichen Regelungen anderer Verbandsmitglieder.

## **10.3: Verfahrensänderung zum Beitragseinzug für die FUK Mitte**

Es soll eine kurze Information zu den geplanten Änderungen beim Beitragseinzug der FUK Mitte geben. Eine Beitragserhöhung ist nicht geplant.

## **10.4: Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der mobilen Verkehrsüberwachung**

Es gibt eine Anfrage an die Landesgeschäftsstelle zu entsprechenden Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der mobilen Verkehrsüberwachung. Hier ist bisher nur ein befristetes Projekt bekannt.

# **TOP 11: Anfragen und Anregungen der Mitglieder**

## **11.1 § 6 EEG, finanzielle Beteiligung von Kommunen beim Ausbau der erneuerbaren Energien Bernburg (Saale)**

Bernburg (Saale) hat mehrere Vertragsangebote von Energieerzeugern, Bestandsanlagen und neue Anlagen, Windenergie und Freiflächenphotovoltaik, teilweise auf Basis der Musterverträge, teilweise aber auch mit Erweiterungen wie direkte kommunale Beteiligung an den Anlagen nach § 128 KVG LSA sowie Bürgerbeteiligungen. Die Politik spekuliert bezüglich der finanziellen Beteiligung an neuen Anlagen nach § 6 EEG auf höhere Einnahmen als 0,2 ct. pro kwh der tatsächlich eingespeisten Strommenge. Da das Landesgesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien noch nicht beschlossen wurde, nach dem wohl die Möglichkeit bestehen soll, höhere Beträge als nach § 6 EEG auszuhandeln, kommt es bei der Verhandlung über die Verträge zu Verzögerungen.

Gibt es beim SGSA Informationen darüber, wann das Landesgesetz beschlossen werden soll? Haben die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses Erfahrungen, Hinweise, Ideen oder Fragen zu den Themen?

### Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

*Für das Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt haben wir nach Kabinettsbeschluss vom 12.12.2023 im Rahmen der Verbändebeteiligung zuletzt eine Stellungnahme (s. Anlage 13) abgegeben. Eine Auswertung sowie die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag fand bisher nicht statt. Nach Auswertung der Verbändebeteiligung hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen (LT-Drs. 8/4020), der in erster Lesung in der Sitzung des Landtages am 24.04.2024 behandelt wurde. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.*

## 11.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen (CSRD) (Lutherstadt Eisleben)

### Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

*Wir beziehen uns auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 25.03.2024, s. **Anlage 14**.*

*Die CSRD verfolgt zwar nicht die Intention der Verpflichtung kleiner und mittlerer kommunaler Unternehmen, allerdings führt der Verweis in § 133 KVG LSA dazu, dass die Vorschriften des HGB anzuwenden sind, was laut CSRD zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung führt (der Hinweis kam aus dem Europabüro der Bayern). Um dies zu vermeiden muss das KVG LSA geändert werden. Hierzu hatten wir im März letzten Jahres bereits das MI angeschrieben (s. **Anlage 15**). Da hatte sich auf Ebene der Bundesverbände GdW, DST oder DStGB hierzu noch nichts getan. Nach Gesprächen mit dem MI sah dann ein folgender Entwurf zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts eine entsprechende Änderung der Regelung in § 133 KVG LSA vor. Diese Änderung wurde aber vom MJ nicht mitgetragen, weil nach deren Einschätzung für die Änderung noch keine Rechtsgrundlage bestehe. Bislang fehle es an der Umsetzung der CSRD in nationales Recht.*

*Zwischenzeitlich hatten sich unsere Bundesverbände gemeinsam mit GDW und VKU nochmals an die Innenministerien der Länder gewandt (s. **Anlage 16**). Mittlerweile liegt der im Rundschreiben vom 25.03.2024 thematisierte Referentenentwurf vor.*

*Wir standen hierzu auch im Austausch mit den IHKen und mit dem VKU, diese Verbände haben nach unserem Hinweis auf die KVG-Novelle jeweils noch die Landtagsabgeordneten mit dem Ziel einer Gesetzesänderung angeschrieben. Wir verweisen auf den Änderungsvorschlag zu § 133 KVG LSA entsprechend unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport (siehe Link im Rundschreiben vom 25.03.2024). Die aktuelle Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 16.04.2024 (LT-Drs. 8/4024) greift die Vorschläge jedoch nicht auf. Alternativ hat die Landesgeschäftsstelle dem MI vorgeschlagen, einen Nichtanwendungserlass herauszugeben, wonach die Kommunalaufsichtsbehörden die Nichtanwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht beanstanden, bis § 133 KVG LSA geändert wurde, was nach Auffassung der Landesregierung erst nach einer grundlegenden bundesrechtlichen Regelung möglich ist.*

## TOP 12: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 61. Ausschusssitzung: doodle-Abfrage für November 2024?

Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle oder auf Wunsch anderer Sitzungsort

## **Anlagen**